



Richtlinie für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz ist der Lehre und Forschung verpflichtet. Sie erarbeitet neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Technologien, die der Wirtschaft und Gesellschaft durch wirkungsvollen Transfer zugänglich gemacht werden sollen. Durch die erfolgreiche Nutzung vorhandenen Wissens kann die Schaffung innovativer Produkte, Therapien und Arbeitsplätze vorangetrieben werden.

Die Medizinische Universität Graz fördert eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen, unterstützt ihre MitarbeiterInnen bei Kontakten mit der Wirtschaft und stellt sicher, dass die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Angehörigen der Medizinischen Universität Graz gewahrt bleiben.

Diese Richtlinien regeln die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz und sind verbindlich für alle Bediensteten der Medizinischen Universität Graz. Andere Immaterialgüter wie z.B. Marken oder Designs sind analog zu behandeln.

1. Erfindungen

1.1 Eigentum

Jede Diensterfindung, die an der Medizinischen Universität Graz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht wird, ist laut § 106 UG bzw. § 7 PatG dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Will die Medizinische Universität Graz die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies den ErfinderInnen innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfindungsmeldung, mitzuteilen. Andernfalls verbleiben alle Rechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen.

Erfindungen, die von Studierenden ohne Anstellung an der Medizinischen Universität Graz im Rahmen von z.B. Praktika, Diplomarbeiten oder Dissertationen gemacht werden, sind Eigentum der Studierenden und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Studierenden können ihre Rechte an Erfindungen allerdings an die Medizinische Universität Graz abtreten und werden dann, wenn die Medizinische Universität Graz diese annimmt, den Bediensteten gleichgestellt – dies bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

Personen anderer Organisationen können nach gesonderter Vereinbarung ihre Rechte an Erfindungen auf die Medizinische Universität Graz übertragen, wenn sie die Unterstützung der Medizinischen Universität Graz bei der Verwertung wünschen und werden dann, wenn die Medizinische Universität Graz diese annimmt, den Bediensteten in Bezug auf die Erfindervergütung gleichgestellt – dies bedarf

einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall werden Verträge mit Dritten (z.B. Lizenzverträge) im Namen der Medizinischen Universität Graz abgeschlossen.

1.2 Vorgehen

- 1.2.1. Alle Erfindungen, die zur Gänze oder zum Teil von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz gemacht werden, sind der Organisationseinheit für Forschungsmanagement, Abteilung für Forschungsförderung, Technologietransfer und Internationales, mittels des auf Medonline zur Verfügung gestellten Formulars zur Erfindungsmeldung, zu melden. Ausgenommen sind jene Erfindungen, die unzweifelhaft keine Dienstervfindungen sind.
- 1.2.2. Das zuständige Rektoratsmitglied wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den ErfinderInnen mitteilen. Die ErfinderInnen stehen innerhalb dieser 3 Monate den MitarbeiterInnen der Abteilung für Forschungsförderung, Technologietransfer und Internationales für Rückfragen zur Verfügung.
- 1.2.3. Bis zur Entscheidung über den Aufgriff der Erfindung durch die Medizinische Universität Graz bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung von den ErfinderInnen geheim zu halten. Alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten MitarbeiterInnen und externen ExpertInnen sind bzw. werden zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 1.2.4. Im Falle von Dienstervfindungen, an denen Dritte aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die Verwertungsrechte an Erfindungen ganz oder teilweise haben und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die Medizinische Universität Graz, die Erfindung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an die VertragspartnerIn zu übertragen.
- 1.2.5. Bei einem Aufgriff durch die Medizinische Universität Graz wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und evtl. unter Hinzuziehung externer ExpertenInnen die weitere Vorgehensweise besprochen. Das Recht auf ErfinderInnenennung wird durch den Aufgriff der Medizinischen Universität Graz nicht eingeschränkt. Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der Medizinischen Universität Graz bzw. von externen VerwertungspartnerInnen getragen.
- 1.2.6. Wird ein Patent im Namen der Medizinischen Universität Graz angemeldet, so sind die ErfinderInnen verpflichtet, alle nötigen Unterschriften zur Aufrechterhaltung und Erlangung der damit verbundenen Schutzrechte zu leisten. Die ErfinderInnen sind ebenfalls verpflichtet, die vom Rektorat betraute Stelle über allfällige Adressänderungen zu informieren, damit sie erreichbar sind.
- 1.2.7. Alle Patentanmeldungen aufgrund von Dienstervfindungen, die die Medizinische Universität Graz gemäß Punkt 1.1 aufgreift, müssen im Namen der Medizinischen Universität Graz erfolgen. Andernfalls kann die Medizinische Universität Graz auf Kosten der AnmelderInnen eine Umbenennung auf die Medizinische Universität Graz in die Wege leiten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Forschungsk Kooperationen.
- 1.2.8. Hat die Medizinische Universität Graz eine Erfindung zur Gänze freigegeben, so verbleiben die Rechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt in diesem Fall keinerlei Kosten.

1.2.9. Die Medizinische Universität Graz hat die Möglichkeit, sich ein Benützungsrecht einer Erfindung vorzubehalten.

1.2.10. Sind mehrere ErfinderInnen beteiligt, müssen diese die prozentuale Aufteilung der ErfinderInnenanteile bereits in der Erfindungsmeldung schriftlich festhalten. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, so wird der den ErfinderInnen zustehende Gesamtbetrag bis zu einer Einigung einbehalten und allenfalls bei Gericht hinterlegt.

1.3 Verteilung von Einkünften aus Verwertungsaktivitäten von Erfindungen

Vom Erlös aus Verwertungsaktivitäten werden sämtliche Kosten, die dem Schutz und der Verwertung von geistigem Eigentum zugeordnet sind, abgezogen. Diese Abzüge beinhalten alle Ausgaben für eine Patentanmeldung, insbesondere Anwaltskosten, Gebühren, Übersetzungskosten und Notariatskosten, weiters Ausgaben für die Registrierung von Urheberrechten, Gerichtsverfahren, Marketing, Lizenzierung, den Erwerb von verwandten Rechten oder Genehmigungen, die notwendig sind, um das geistige Eigentum zu lizenzieren und ähnliche Kosten.

Der verbleibende Erlös (= Nettoeinnahmen) wird unter Vorbehalt allfälliger gerechtfertigter finanzieller Ansprüche Dritter grundsätzlich wie folgt aufgeteilt:

1.3.1 **35%** der Nettoeinnahmen, gegebenenfalls abzüglich Dienstgeberbeiträgen, erhält der/die ErfinderIn. Ist mehr als eine ErfinderIn an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß Ziffer 1.2.10, entsprechend den Angaben der ErfinderInnen in der Erfindungsmeldung, aufgeteilt.

1.3.2 **20%** erhält der/die ErfinderIn zweckgewidmet zur Unterstützung seiner/ihrer Forschung auf ihren Innenauftrag an der Medizinischen Universität Graz. Sind mehrere ErfinderInnen an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß den Erfinderbeteiligungen auf die jeweiligen ErfinderInnen bzw. deren Innenaufträge aufgeteilt. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, verbleibt dieser Anteil bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied, zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz. Im Falle des Ausscheidens einer ErfinderIn, verbleibt sein/ihr Anteil ab diesem Zeitpunkt bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied, zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.

1.3.3 **20%** erhält zweckgewidmet zur Unterstützung der Forschung die Organisationseinheit (OE) in ungegliederten OEs oder die Abteilung in gegliederten OEs. Ist mehr als eine OE oder Abteilung an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß den Erfinderbeteiligungen (Pkt. 1.3.1, siehe oben) auf die jeweiligen OEs oder Abteilungen aufgeteilt. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, verbleibt dieser Anteil bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied, zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.

1.3.4. **25%** verbleiben bei dem für Technologietransfer zuständigen Rektoratsmitglied, zur Förderung weiterer Technologietransferaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zeitnah nach Eingang der Erlöse bzw. am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht ein Einsichtsrecht.

ErfinderInnen, welche die Medizinische Universität Graz verlassen, sind verpflichtet, der Abteilung für Forschungsförderung, Technologietransfer und Internationales ihre gültige Adresse und Bankverbindung (wenn möglich in Österreich) mitzuteilen. Nicht geltend gemachte Ansprüche aus Verwertungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe § 154 PatG).

Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige Rektoratsmitglied über die Verteilung und Verwendung von Einnahmen.

2. Eigene Verwertung von Erfindungen durch die Medizinische Universität Graz oder ihre Spin-offs

Die Verwertung bzw. Verteilung von Erlösen und Einkünften aus Erfindungen, welche direkt durch die Medizinische Universität Graz oder im Rahmen von Spin-off-Aktivitäten erzielt werden, ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie und wird individuell behandelt und vom zuständigen Rektoratsmitglied von Fall zu Fall entschieden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.